

Vereinssatzung des Vereins SEAD e.V.

Stand 29.10.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SEAD“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Im Folgenden wird er Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 74564 Crailsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. „SEAD“ ist ein gemeinnütziger Verein der in erster Linie die Good Shepherd Waisenhäuser in Kamerun, Bamenda, sowie die Good Shepherd Akademie durch Geld- und Sachspenden unterstützen soll. Die Öffentlichkeit und einzelne Personen werden über die Situation, sowie über die Projekte, die den Kindern und jungen Erwachsenen zugutekommen informiert.
2. Der Verein beruht auf dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und soll daher Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die vor allem den Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung unterstützen. Bildung wird als essentieller Prozess und Weg aus der Armut gesehen, welcher die Menschen befähigt ihre Rechte und eigenen Fähigkeiten wahrzunehmen, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Dies wird im Einklang mit der Wahrung der verfassungsgemäßen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Gedanken der Völkerverständigung im Sinne Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz angestrebt.
3. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit unter dem Subsidiaritätsprinzip. Insbesondere Ansätze des Empowerments sollen die Menschen dazu befähigen eigenständig sozio-ökonomische Probleme anzugehen und dauerhaft und nachhaltig zu verändern. Maßnahmen sollen gefördert werden, die in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht auf den Schutz ihrer natürlichen und ökologischen Lebensgrundlagen zielen.
4. Förderung nachhaltiger, landwirtschaftlicher Projekte, die zur Selbstfinanzierung der Good Shepherd Waisenhäuser beitragen.
5. Förderung der Interkulturalität durch interkulturellen Austausch, Zusammenarbeit auf Augenhöhe und Veranstaltungen, die Vorurteile abbauen und zu mehr Toleranz und gegenseitigem Verständnis, auch im Hinblick auf die koloniale Vergangenheit der Länder, in Deutschland und Kamerun führen.
6. Der Verein handelt im Geiste von Solidarität, Toleranz, Nächstenliebe, Gleichberechtigung und Nachhaltigkeit.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - > Spendenaufrufe an die Bevölkerung mit Hilfe der Medien, Veranstaltungen, Workshops und des persönlichen Kontakts.
 - > Unterstützung Vorort durch Mitglieder des Vereins, jeweils auf Augenhöhe.
 - > Sammlung, Verwaltung und Verteilung der zentral eingehenden Spenden.
 - > Planung zukünftiger sozialer und nachhaltiger Projekte in Kamerun.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Um dem Verein beizutreten muss der Bewerber das 16. Lebensjahr erreicht haben und eine Bewerbung in schriftlicher Form bei einem der Gründungsmitglieder vorlegen.

Über die Aufnahme der Person wird dann in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds.

Bei juristischen Personen mit deren Kündigung oder Löschung.

Die freiwillige Beendigung muss in schriftlicher Form, unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewährung von Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist generell ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§8 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- > Der Vorstand
- > Die Mitgliederversammlung
- > Der Beirat

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- > Dem Vorsitzenden
- > Dem Schriftführer
- > Dem Kassenwart

2. In den Vorstand können weitere Mitglieder gewählt werden
3. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§10 Der Beirat

1. Der Beirat, der aus bis zu 20 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktionen und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer zweijährigen Dauer berufen.

Hierfür ist ein einmaliger Beschluss des Vorstandes notwendig.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben statt zu finden, wenn der Vorstand sie einberuft oder aber auf Wunsch der Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 35% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

4. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- > die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- > Projektentwürfe und Projektbeschlüsse
- > Verteilung der Mittel
- > Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- > Entlastung des Vorstandes
- > Wahl des Vorstandes
- > Satzungsänderungen
- > Auflösung des Vereins

8. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden generell mit einfacher Mehrheit gefasst.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder die der Mitgliederversammlung fern bleiben enthalten sich Ihrer Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

> Name

> Vorname

> Anschrift

> Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§13 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 – Mehrheit und die Zustimmung des Vorstands.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für das Good Shepherd Waisenhaus in Bamenda, Kamerun zu verwenden hat.